



BEETHOVEN-HAUS
BONN

—

Allgemeine Mietbedingungen
für den Kammermusiksaal

Allgemeine Mietbedingungen für den Kammermusiksaal

1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- 1.1 Der Kammermusiksaal ist eine Stätte der Musikpflege.
- 1.2 Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle im Kammermusiksaal stattfindenden Veranstaltungen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Mietgegenstände sind:
Räume (Saal, Foyer, Garderobe, Toiletten, Künstlerzimmer, Bühnenvorraum) und Betriebsvorrichtungen (technische Anlagen und feste Ausstattung).
- 2.2 Der Vermieter übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen an den Mietgegenständen vornehmen.

3. Vermieter

Vermieter ist der Verein Beethoven-Haus Bonn

4. Mieter

- 4.1 Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen stattfindenden Veranstaltungen gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung der Mietgegenstände – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
- 4.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben. Logos und Layout der Werbeträger des Vermieters sind geschützt und dürfen vom Mieter nicht ohne Einwilligung verwendet werden.
- 4.3 Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mietgegenstände anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

5. Reservierung und Vertragsabschluss

- 5.1 Schriftlich oder mündlich gewünschte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich.
- 5.2 Terminvornotierungen sind nicht möglich, wenn:
Allgemeine Mietbedingungen für den Kammermusiksaal nicht bereit ist.
- 5.3 Das Mietverhältnis kommt nur durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages zustande.
 - a) durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, eine Schädigung des Ansehens des Vereins Beethoven-Haus zu befürchten ist, oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt, oder
 - b) das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet werden, weil Gefahr für das Personal, die Besucher, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind, und der Mieter zu einer Programmänderung

6. Ablauf der Veranstaltung

- 6.1 Der Mieter hat bei Abschluss eines Mietvertrages, spätestens aber 3 (drei) Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben.
Der Veranstalter nennt dem Vermieter die Anzahl der ausführenden Künstler und ggf. ihrer Begleiter.
- 6.2 Die gemieteten Räume und Flächen dürfen lediglich zu der im Mietvertrag angegebenen Veranstaltung benutzt werden.

7. Mietdauer

- 7.1 Die Mietgegenstände werden lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit und den darin angegebenen Zweck gemietet. Fremdkosten, die durch Änderung der Mietzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.2 Auf- und Abbauzeiten vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung sowie Probezeiten sind im Mietvertrag zu vereinbaren. Sie sind im Mietpreis inbegriffen.
- 7.3 Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind von ihm innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und, evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters gelagert werden. In diesem Falle ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

—

8. Benutzung von Betriebsvorrichtungen

- 8.1 Sämtliche Mietgegenstände dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 8.2 Die Betriebsvorrichtungen müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemässen Zustand geprüft werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters

—

9. Miete

- 9.1 Für die Überlassung der Mietgegenstände wird eine Miete nach Vertrag vereinbart.
- 9.2 Der Vermieter kann vom Mieter eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung der Miete verlangen.
- 9.3 Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß den Regelungen des BGB berechnet.

—

10. Hausordnung, Hausrecht

- 10.1 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- 10.2 Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
- 10.3 Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilung und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlage müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
Der Kammermusiksaal darf höchstens mit 199 Personen besetzt werden. Eine Belegung über diese Anzahl hinaus ist unzulässig, da der Saal dann nicht mehr den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Der Mieter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen. Das Beethoven-Haus lehnt die Übernahme der Verantwortung bei Überbelegung ab, da für solche Fälle kein Versicherungsschutz besteht.
- 10.4 Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, der Feuerwehr, der Polizei, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

- 10.5 Grundsätzlich dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Dekorationen und Aufbauten dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters vom Mieter aufgestellt werden. Aufbauten müssen den ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. In Wände und Fussböden dürfen Nägel nicht eingeschlagen werden. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Der Vermieter entscheidet, ob Beschädigungen an Mietgegenständen durch den Mieter zu beseitigen sind oder vom Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt werden. Kosten, die durch die Beseitigung überdurchschnittlicher Beschmutzung entstehen, trägt der Mieter.
- 10.6 Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten.
- 10.7 Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen ausschliesslich nur nichtbrennbare Gegenstände und Dekorationen verwendet werden. Sollten in Ausnahmefällen schwerentflammbare Gegenstände nach DIN 4102 zum Einsatz kommen, so ist eine vorherige Abnahme (Brandschau) durch das Bauordnungsamt und die Feuerwehr erforderlich, bei der entsprechende Zertifikate durch den Mieter vorzulegen sind.

—

11. Bewirtschaftung

- 11.1 Der Mieter ist berechtigt, Programme, Tonträger etc, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, auf dem Gelände oder in Räumen des Vermieters zu verkaufen.

—

12. Kartensatz

- 12.1 Die Herstellung des Kartensatzes (max. 199 Plätze) ist Angelegenheit des Mieters.
- 12.2 Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung drei bestimmte Sitze unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

—

13. Werbung

- 13.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie dessen Einwilligung.

—

14. Rundfunk, Fernsehen, Photos, Bandaufnahmen

- 14.1 Der Mieter ist nach schriftlichem Einvernehmen mit dem Vermieter berechtigt, für nicht-gewerbliche Zwecke Photo- und Filmaufnahmen anfertigen zu lassen.

—

15. Haftung

- 15.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant im Gebäude durchgeführt werden können. Der Mieter hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 15.2 Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltungen geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschliesslich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
- 15.3 Der Mieter ist verpflichtet, wegen der gesamten Risiken (Personen- und Sachschäden, Garderobe etc.) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen (vgl. § 15.2).
- 15.4 Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten. Das gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

—

16. Kündigung aus wichtigem Grund

- 16.1 Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, und zwar insbesondere, wenn:
- die vom Mieter zu erbringende Zahlung (Miete, Mietvorauszahlung) trotz Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,
 - durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstösst,
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet werden, weil Gefahren für die Personen, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind, und der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit ist, oder
 - die gemieteten Räume und Flächen zu einem anderen als dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

- 16.2 Bei der Kündigung aus wichtigem Grund stehen dem Vermieter die gesetzlichen Schadenersatzansprüche zu. Der Mieter hat weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

—

17. Nichtdurchführung der Veranstaltung

- 17.1 Sagt der Mieter später als 5 (fünf) Monate vor der ersten Veranstaltung gegenüber dem Vermieter aus irgendeinem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grunde eine Veranstaltung ab, so ist er zur Zahlung der vereinbarten Miete abzüglich der ersparten Aufwendungen des Vermieters (Ausfallmiete) nach folgender Staffelung verpflichtet:
Bei Absage – jeweils vor dem ersten Veranstaltungstag –
- ab Beginn des 5. Monats 20%
 - ab Beginn des 3. Monats 50%
 - innerhalb eines Monats 100%.
- 17.2 Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 10% der vereinbarten Miete angesetzt; dem Mieter steht der Nachweis einer höheren Ersparnis offen. Die Ausfallmiete wird mit der Absage fällig. Der Vermieter erstattet die Ausfallmiete, soweit ihm in Folge einer anderweitigen Vermietung kein Ausfall entstanden ist.
- 17.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
- 17.4 Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

—

18. Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vertragsvereinbarung wird dann Bestandteil des Mietvertrages.

—

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle mit dem Verein Beethoven-Haus Bonn nach dem 31. August 2005 abgeschlossenen Mietverträge für Veranstaltungen im Beethoven-Haus/Kammermusiksaal. Sie ersetzen alle bisherigen Ausführungen in allen Punkten.

Bonn, den 31. August 2005